

**Satzung des Turn- und Sportvereins
Offstein e.V. 1889**



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Vereinsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme in den Verein
- § 5 ~~Eintrittsgeld und Beitrag~~ **Mitgliedsbeitrag**
- § 6 Austritt und Ausschluss
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstand
- § 9 ~~Erweiterter Vorstand~~ **Gesamtvorstand**
- § 10 Jugendwart**
- ~~§ 10~~ **11** Beschlüsse des Vorstands
- ~~§ 11~~ **12** Ausschüsse und Sonderfunktionen
- ~~§ 12~~ **13** Abteilungen
- § 14 Übungsleiterpauschale/Ehrenamtspauschale**
- ~~§ 13~~ **15** Mitgliederversammlung
- ~~§ 14~~ **16** Kassenprüfung
- ~~§ 15~~ **17** Ehrungen
- ~~§ 16~~ **18** Mitarbeiterkreis
- ~~§ 17 Auflösung des Vereins~~
- § 19 DSGVO**
- § 20 Prävention sexualisierter Gewalt / Schutzkonzept**
- ~~§ 17~~ **21** Auflösung des Vereins

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Turn- und Sportverein Offstein 1889 e.V. ist der Nachfolgeverein des im Jahre 1889 gegründeten und 1945 verbotenen Turnvereins (am 14. Januar 1939 in Turn- und Sportgemeinde Offstein unbenannt), 1946 bei der fälligen Neugründung Sportverein genannt, um dann ab dem 22. April 1950 den heutigen Namen zu führen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nummer 322 seit 1906 eingetragen.
Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinlad-Pfalz, dem Deutschen Turnerbund, den zuständigen Fachverbänden und hat seinen Sitz in Offstein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports ~~und Turnens~~, sowie der sportlichen Jugendpflege. Pflege der Geselligkeit, **kulturelles Leben**, Wandern, Musik und Spiel gehören ebenfalls zu den Zielen des Vereins.
3. Die Gründung des Vereins erfolgte auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Aufnahme in den Verein

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der jeweils gültigen Satzung.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

§ 5

~~Eintrittsgeld und Beitrag~~ Mitgliedsbeitrag

- ~~1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.~~
1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe, Art und Fälligkeit der Beiträge sowie die Regelung von Aufnahmegebühren und Umlagen werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
3. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.
- ~~2. Die Beiträge sind im Voraus zahlbar. Den Zeitraum legt die Mitgliederversammlung fest.~~
- ~~Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Stundung und Erlass der Beiträge.~~

§ 6

Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Tod
 - b. Durch Austritt
 1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor dem Quartalsende anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zum Quartalsende noch zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen andere Entscheidungen treffen.
 - c. Durch Ausschluss

Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:

 1. Wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Verzug ist
 2. Wenn es absichtlich oder grob fahrlässig gegen den Zweck und Ziel des Vereins verstoßen hat oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt.
 3. Bei unehrenhaftem Betragen oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem Betroffenen steht gegenüber dem Vorstand das Recht der Anhörung vor der Beschlussfassung zu.

1. Über Beitreibung von Forderungen des Vereins gegen ein ausgeschlossenes Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Auf Verlangen sind dem Betroffenen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

- ~~3.—Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor dem Quartalsende anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zum Quartalsende noch zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen andere Entscheidungen treffen.~~
- ~~4.—Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:~~
 - ~~a.—Wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Verzug ist~~
 - ~~b.—Wenn es absichtlich oder grob fahrlässig gegen Zweck und Ziel des Vereins verstoßen hat oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt.~~
 - ~~c.—Bei unehrenhaftem Betragen oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte: Der Beschluss des Vorstandes muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dem Betroffenen steht sowohl gegenüber dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung das Recht der Anhörung vor der Beschlussfassung zu.~~
- ~~5.—Über Beitreibung von Forderungen des Vereins gegen ein ausgeschlossenes Mitglied entscheidet der Vorstand.~~
- ~~6.—Auf Verlangen sind dem Betroffenen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.~~

§ 7

Vereinsorgane sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand nach §26 BGB
3. Der Vereinsvorstand—**Gesamtvorstand**

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 8

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem ~~Hauptvorstand~~ **Vorstand nach §26 BGB** und dem ~~erweiterten Vorstand~~ **Gesamtvorstand** zusammen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
3. Beide Vorsitzende zusammen oder einer von ihnen mit einem Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind berechtigt, für den Verein zu zeichnen. Der zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erforderliche Schriftverkehr erfordert nur die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstands.
 4. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren im Rhythmus von 2 Jahren, und zwar sind für 4 Jahre zu wählen der 1. Vorsitzende und Kassierer, dann der 2. Vorsitzende und Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Werden bei der Wahl oder Ersatzwahl der beiden Vorsitzenden mehrerer Kandidaten namentlich gemacht, so erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl. Die anderen Mitglieder des Vorstands sind öffentlich zu wählen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl fordern, die schriftlich erfolgen muss.
 6. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des ~~18.~~ 21. Lebensjahres. Die hierüber bestehenden behördlichen Gesetze und Bestimmungen sind zu beachten.
 7. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands im Amt.
 8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands (außer des 1. Vorsitzenden) erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.
 9. Kassenführung
 - 9.1. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorsitzenden. Alle Ausgaben sind von einem weiteren Mitglied des Hauptvorstands gegenzuzeichnen. Zahlungsaufträge über Euro 1.000 sind ~~zusätzlich~~ vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
 - 9.2. Der Kassenwart ist verpflichtet, die Belege zeitnah zu verbuchen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres und bei Wechsel des Kassenwartes ist die Kasse von den Kassenprüfern zu prüfen.

10. Vorstandssitzungen

- a. sind von dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- b. Die Sitzungen können virtuell (z.B. per Videokonferenz) oder hybrid (Präsenz und Online-Zuschaltung) abgehalten werden. Beschlüsse können in diesen Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Stimmabgabe wird rechtzeitig / Tag vorher bekannt gegeben.
- c. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- d. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Es bedarf der Ablage in einem Bereich, der für jedes Vorstandsmitglied zugänglich ist.

§ 9

Erweiterter Vorstand ~~Gesamtvorstand~~

1. Zum ~~erweiterten Vorstand~~ **Gesamtvorstand** zählen:
 - 1.1 Vorstand**
 - 1.2 Abteilungsleiter (~~innen~~) aller Abteilungen des TuS
 - 1.3 Oberturnwart (~~in~~)
 - 1.4 Vorsitzender (~~r~~) des Wirtschaftsausschusses
 - 1.5 Jugendwart
2. ~~Der erweiterte Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.~~

§ 10 Jugendwart

1. Die Kinder- und Jugendlichen im Alter von 10 – 21 Jahren wählen in einer Jugendversammlung einen Jugendwart.
2. Dieser ist für die Belange der Vereinsjugend verantwortlich.
3. Der Jugendwart ist Vertreter der Vereinsjugend und Mitglied des Gesamtvorstands.
4. Zu den Aufgaben gehören die Koordination der Jugendarbeit, die Vertretung der Interessen der Jugendlichen im Vorstand sowie die Organisation von Jugendveranstaltungen.
5. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10-11

Beschlüsse des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstands nach § 8, Abs. 2 und des ~~Vereinsvorstands~~ **Gesamtvorstands**.
2. Beschlussfähig sind der ~~Vorstand und der Vereinsvorstand~~ **Vorstand und Gesamtvorstand**, wenn 2 Mitglieder des Vorstands, unter Ihnen der 1. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Sitzungen des ~~Vereinsvorstands~~ **Vorstands und Gesamtvorstands** sind nicht öffentlich.

4. Alle Entscheidungen des Vorstands/**Gesamtvorstands** erfolgen mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gezählt. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht zum Entscheidungsrecht der Mitgliederversammlung gehören, entscheidet der Vorstand nach § 8, Abs. 2 der Satzung.
6. In Fällen, die den Sportbetrieb betreffen, müssen die Mitglieder des ~~erweiterten Vorstands~~ **Gesamtvorstands** zu den Sitzungen hinzugezogen werden und haben Stimmrecht. Bei wichtigen Betrachtungen und Entscheidungen können fehlende Mitglieder vertreten werden. Über die Zulässigkeit der Vertretung entscheidet der Vorstand. Vertreter haben kein Stimmrecht.
7. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung darf nicht gegen die Satzung verstoßen.
8. **Über die Beschlussfassung/en ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Es bedarf der Unterschrift vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer.**

§ 11-12

Ausschüsse und Sonderfunktionen

1. In der Mitgliederversammlung sind folgende Personen, die nicht Vereinsvorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen
 - 1.1 ~~Rechnungs-~~ und Kassenprüfer
 - 1.2 Ältestenrat
 - 1.3 Hallen- und Platzwart (bei Bedarf)
 - 1.4 Sonstige Ausschüsse (Festausschuss, **Jugendausschuss** usw. bei Bedarf)
2. Bei der Wahl der ~~Rechnungs-~~ und Kassenprüfer sollten jeweils die Dienstältesten – eine, max. zwei Personen – ersetzt werden.
3. Der Ältestenrat besteht aus max. fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese sollten mindestens 30 Jahre als ordentliches Mitglied (§ 3, Abs. 3) dem TuS Offstein angehört haben und in der Vereins- und Vorstandsarbeit erfahren sein. Aufgaben des Ältestenrates ist es, den Vorstand beratend zu unterstützen. Eine wechselseitige Weisungsbefugnis ist ausgeschlossen.

§ 12-13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilungen werden von ihren Leitern und Stellvertretern geleitet.

3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins, insbesondere dem Vorstand, verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Anschaffungen sind Eigentum des Vereins.

§ 14

Übungsleiterpauschale/Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Verein kann Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) und der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) leisten, sofern dies im Rahmen des Haushaltsplans möglich ist.
3. Über die Höhe und die Auszahlung entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist dazu berechtigt den jährlichen Betragssatz mit Wirkung für die Zukunft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres angemessen zu reduzieren, wenn durch die Auszahlung des Höchstbetrages beim Vergleich der Geldvermögen zum Jahresende (per 31.12. des laufenden Jahres zum 31.12. des Vorjahres) ein Jahresverlust entstehen würde.
5. Der Vorstand ist weiter berechtigt, den jährlichen Betragssatz für alle Vereins- und Organämter mit Wirkung für die Zukunft angemessen zu reduzieren, wenn erkennbar wird, dass im Geschäftsjahr keine oder nur eine reduzierte Aktivität (zum Beispiel durch Krisen oder einer Pandemie) der Vereins- und Organämterarbeit eintreten wird.
6. Der Vorstand kann die Auszahlung der pauschalen Tätigkeitsvergütung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, in einer Vorstandssitzung im Dezember des laufenden Jahres verbindlich rückwirkend für das Kalenderjahr beschließen.
7. Die Auszahlung erfolgt mit einem Formblatt auf die von der tätigen Person genannte Bankverbindung. Die Auszahlung der pauschalen Tätigkeitsvergütung ist eine freiwillige Leistung des Vereins.
8. Die vorstehende Beschlussfassung wird ab dem Geschäftsjahr 2026 wirksam.

§ 13 15

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in den ersten 4 Monaten **des Kalenderjahres** statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn:
 - 3.1. Der **geschäftsführende** Vorstand (§ 26 BGB) oder der **Vereins Gesamt**vorstand dies beschließt.

- 3.2. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ~~1. Vorsitzenden~~ **Vorstand** mit einer Frist von mindestens ~~8~~ **14** Tagen durch Veröffentlichung **in Textform** ~~in der Wormser Zeitung oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim~~ oder/und schriftliche Benachrichtigungen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten:
 - 5.1. Bericht des Vorsitzenden
 - 5.2. Bericht des Kassenwartes
 - 5.3. Bericht des Kassenprüfers
 - 5.4. Berichte der Abteilungsleiter/Oberturnwart**
 - 5.5. Bericht des Jugendwarts**
 - 5.6. Entlastung des Vorstands
 - 5.7. Wahlen (soweit erforderlich)
 - 5.8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 7.1. Die Wahl oder Ersatzwahl des Vorstands ~~und erweiterten Vorstands~~ ~~der Kassenprüfer und des Ältestenrats~~
 - 7.2. Die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
 - 7.3. Die Entlastung des Vorstands
 - ~~7.4. Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge~~
 - 7.5. Die Wahl der Ausschüssen nach § 44 **12**
 - 7.6. Die Änderung des Namens des Vereins
 - 7.7. Die Änderung der Vereinssatzung
 - ~~7.8. Die Durchführung wichtiger Vereinsangelegenheiten größeren Umfangs, bauliche und wirtschaftliche Maßnahmen~~
 - 7.9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7.10. Die Auflösung des Vereins.
8. Besondere Anträge von Mitgliedern sind schriftlich **spätestens 8** ~~drei~~ Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen **gültigen** Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Stimmberechtigt sind
 - a. alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b. **Jugendwart**, Abteilungsleiter, Ausschussmitglieder ~~Bei der Wahl des erweiterten Vorstands und der Ausschussmitglieder sind auch die aktiven Spieler und Turner stimmberechtigt~~, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

11. Die Abstimmung kann mündlich, durch Zuruf oder schriftlich (geheim) erfolgen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es fordern.
12. Bei Sachanträgen und Entscheidungen, muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Stimmberechtigter es fordert.
13. Der Schriftführer hat von jeder Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen.

§ 14-16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr und bei Wechsel des ~~Kassierers~~ **Kassenwartes** durch ~~zwei~~ **drei** von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 15-17

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und Sport können verliehen werden:
 - 1.1. Die Vereinsnadel in Bronze für ~~25-jährige~~ **10-jährige** ununterbrochenen Mitgliedschaft, **ab dem 18. Lebensjahr**
 - 1.2. Die Vereinsnadel in Silber ~~wird~~ für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein ab dem 18. Lebensjahr ~~verliehen, wobei die vorherige Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ebenfalls zählt, wenn der Übertritt in einem Zeitraum von 2 Monaten erfolgt ist, und vom bisherigen Verein bestätigt wird.~~
 - 1.3. Die ~~Vereinsnadel~~ **Vereinsnadel** in Gold ~~bei~~ **für** 40-jähriger Mitgliedschaft **ab dem 18. Lebensjahr**, ~~sonst wie 1.2.~~
 - 1.4. ~~Für ganz besondere Verdienste um den Verein, wie z.B. mindestens 15-jährige Mitgliedschaft im Vereinsvorstand oder sonstige Verdienste, die wirklich außerhalb des Üblichen liegen (1.2 – 1.3), kann die silberne oder goldene Ehrennadel verliehen werden oder eine sonstige Ehrung erfolgen.~~
2. Die Verleihung der Ehrungen wird auf Vorschlag des Vorstands ~~vom Vereinsvorstand (§ 7.3)~~ beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem sonstigen würdigen Rahmen vollzogen. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds (mindestens 50-jährige Mitgliedschaft im Verein, sonst wie 1.2. oder sonstige ganz besondere Verdienste) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Ehrenpräsident des Vereins kann nur werden, wer mehr als 15 Jahre im Vorstand tätig war, davon mindestens 5 Jahre als 1. Vorsitzender. Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16-18
Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - 1.1. Die Mitglieder des ~~Vereinsvorstands~~ – **Gesamtvorstands**
 - ~~1.2. Die Kassenprüfer~~
 - 1.3. Die Ausschüsse
 - 1.4. Der Ältestenrat
 - 1.5. Die Übungsleiter
 - 1.6. Die Betreuer, Platz- und Hallenwarte
 - 1.7. Schieds- und Kampfrichter
 - 1.8. Der Jugendwart**
 - 1.9. Der Jugendausschuss**
2. Der Mitarbeiterkreis tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über die Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, beratend bei den Vorhaben des Vereins mitzuwirken. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

§ 19

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der DSGVO personenbezogene Daten von Mitgliedern, Mitarbeitern und sonstigen Beteiligten im erforderlichen Umfang verarbeitet. Diese Verarbeitung dient der Mitgliederverwaltung, der Erfüllung des Vereinszwecks sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Mitglieder werden über die Verarbeitung ihrer Daten informiert.

§ 20

Prävention sexualisierter Gewalt

- 1. Der Verein TuS Offstein 1889 e.V. tritt für ein gewaltfreies Miteinander ein und duldet keine Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.**
- 2. Er verpflichtet sich, aktiv Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt zu ergreifen, um ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, zu schaffen.**
- 3. Zur Umsetzung des Schutzes verabschiedet der Verein ein verbindliches Schutzkonzept, das Verhaltensregeln, Verfahrenswege bei Verdachtsfällen und Regelungen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für Ehren- und Hauptamtliche beinhaltet.**
- 4. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Präventionsordnung zu erlassen, die den Umgang mit Nähe/Distanz und das Vorgehen bei Pflichtverletzungen regelt.**

§ 17 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur dann erfolgen, wenn es
 - a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. Von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder (stimmberechtigten) beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen an die bürgerliche Gemeinde Offstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ~~22. April 2005~~
17.04.2026 genehmigt.

67591 Offstein, den ~~22. April 2005~~ **17.04.2026**

~~Der Hauptvorstand:~~

~~Der 1. Vorsitzende, Rainer Graf~~

~~Die 2. Vorsitzende Gaby Schneider~~

~~Der Kassenwart, Thorsten Glöckner-Klingmann~~

~~Die Schriftführerin Natascha Rohde~~